

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Festzuschuss- Richtlinie: Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen

Vom 14. November 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	3
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	4
6. Dokumentation des Stellungsverfahren.....	5

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu

2. Eckpunkte der Entscheidung

In dem ab 01.01.2014 gültigen Bundeseinheitlichen Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL-II) ist vorgesehen, Leistungen zur Herstellung von gebogenen und gegossenen Halte- und Stützelementen zusammenzufassen.

Um eine diesbezügliche Entsprechung der Abbildung der zahntechnischen Regelversorgungen in der Festzuschuss-Richtlinie zu erreichen, werden die bei den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.2, 6.3, 6.4, 6.4.1, 6.5 und 6.5.1 hinterlegten zahntechnischen Regelleistungen nach den BEL-II Nrn. 201 1, 202 2, 202 3 und 202 4 (alt) durch die BEL-II Nr. 202 1 (neu) „Einarmige gegossene Haltevorrichtung“, nach den BEL-II Nrn. 203 1, 203 2, 203 3, 203 4, 203 5, 203 6 (alt) durch die BEL-II Nr. 203 1 (neu) „Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung“, nach den BEL-II Nrn. 204 1, 204 2, 204 3, 204 4, 204 5, 204 6 (alt) durch die BEL-II Nr. 204 1 (neu) „Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung“, nach den BEL-II Nrn. 380 1, 380 2, 380 3, 380 4, 380 5, 380 6 (alt) durch die BEL-II Nr. 380 0 (neu) „Einfache gebogene Halte- /Stützvorrichtung“ und nach den BEL-II Nrn. 381 1, 381 2, 381 3 und 381 4 (alt) durch BEL-Nr. 381 0 (neu) „Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung“ ersetzt. Durch diese Zusammenfassung der BEL-II-Leistungsnummern ändern sich die relativen Häufigkeiten nicht.

Bei der erstmaligen Festsetzung der Kosten für Festzuschuss-Befund 6.9 im Jahr 2005 ist der G-BA davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit der Wiederherstellung einer Verblendung an einer Teleskopkrone - ohne dass darüber hinaus weitere Wiederherstellungsmaßnahmen an der Prothese anfallen - die BEL-II L-Nr. 801 0 nicht ansetzbar ist. Entsprechend dieser Auffassung wurden auch die durchschnittlichen Kosten der bei Festzuschuss-Befund Nr. 6.9 hinterlegten zahntechnischen Leistungen errechnet. Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben sich bei der Neufassung des BEL-II darüber verständigt, dass in den o. g. Fall standardmäßig auch Arbeiten im Kunststoffbereich der Prothese ausgeführt werden und damit die BEL-II Leistungs-Nr. 801 0 regelhaft anfällt. Diese Ergänzung wird in der Festzuschuss-Richtlinie nachvollzogen. II. Bei Befund-Nr. 6.9 werden die relativen Häufigkeiten für die BEL-II-Leistungs-Nr. 801 0 neu berechnet, so dass die relative Häufigkeit der BEL-II-Leistungsnummer 801 0 der Summe der relativen Häufigkeiten der BEL-II-Leistungs-Nrn. 160 0 und 164 0 entspricht.

Weiterhin wird bei den Befunden 6.3, 6.5, 6.5.1, 6.8, 6.9, 7.3, 7.4 und 7.6 eine Position für Lotmaterial ergänzt. Der GKV-Spitzenverband und der VDZI haben darauf verständigt, dass in dem ab dem 01.01.2014 gültigen BEL-II die Lotkosten, die bei Instandsetzungen und Erweiterungen im Zusammenhang mit der BEL-II Leistungs-Nr. 807 0 anfallen, zu 75% abgerechnet werden können. Im bisherigen BEL-II bildet der Bundesmittelpreis (BMP) der L-Nr. 807 0 eine Pauschale ab, die einerseits aus einem Materialkostenanteil für Lote und andererseits aus einem Werklohnanteil besteht. Die gesonderte Abrechenbarkeit der Lotkosten bei Instandsetzungen und Erweiterungen wird berücksichtigt, indem eine entsprechend der Häufigkeit der BEL-II Leistungs-Nr. 807 0 gewichtete Position für Lotmaterial bei den Befunden 6.3, 6.5, 6.5.1, 6.8, 6.9, 7.3, 7.4 und 7.6 gebildet wird.

3. Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren nach §§ 56 Absatz 3 und 91 Absatz 5 SGB V

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach §§ 56 Absatz 3 und 91 Absatz 5 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der VerfO durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 18. September 2013 eingeleitet. Fristende war der 16. Oktober 2013.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlage	Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
§ 56 Absatz 3 SGB V	Verband der Deutschen Zahntechniker-Innungen (VDZI)	02.10.2013
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundeszahnärztekammer (BZÄK)	15.10.2013

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

Nach Auffassung des G-BA ergibt sich aus der schriftlichen Stellungnahme des VDZI der folgende Änderungsbedarf im ursprünglichen Beschlussentwurf zur Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen:

In den Regelversorgungen zu den Befunden 3.1, 4.1, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.3, 6.5, und 6.5.1 wird jeweils in Buchstabe e) nach dem Wort „Stützvorrichtung“ das Wort „/Auflage“ angefügt.

3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 9 SGB V

Die BZÄK hat auf eine mündliche Anhörung verzichtet.

Der VDZI wurde in der Sitzung des UA ZÄ am 22. Oktober 2013 mündlich angehört. Er hat auf die Inhalte seiner schriftlichen Stellungnahme verwiesen und keine weiteren, darüber hinaus gehenden Ausführungen gemacht. Aus dem UA ZÄ ergaben sich keine Rückfragen an den VDZI zu seiner schriftlichen Stellungnahme.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
26.04.2013	UA ZÄ	<i>Einrichtung und Beauftragung einer AG „Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen“</i>
18.09.2013	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 56 Absatz 3 und 91 Absatz 5 SGB V und § 9 GO zu einem Beschlussentwurf der AG wegen der bestehenden Eilbedürftigkeit (Erfordernis des zeitgleichen Inkrafttretens der Richtlinienänderung mit den Neuerungen im BEL II am 01.01.2014). • Einleitung des Stellungnahmeverfahrens (Fristende: 16.10.2013)
22.10.2013	UA ZÄ	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Anhörung des VDZI • Auswertung der Stellungnahmen • Abschluss der vorbereitenden Beratungen • Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlussentwurf, Tragende Gründe)
14.11.2013	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Festzuschuss-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
TT.MM.JJJJ		<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 14. November 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 Beschlussentwurf zur Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen
- Anlage 2 Tragende Gründe
- Anlage 3 Eingereichte Stellungnahmen der zur Stellungnahme berechtigten Organisationen
- Anlage 4 Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß §§ 56 Absatz 3 und 91 Absatz 5 SGB V